

00.000

Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Ergebnisse der Vernehmlassung „Flankierende Massnahmen II“

vom 17. November 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	3
2. Hintergrund	5
3. Ergebnisse der konferenziellen Vernehmlassung	5
3.1 Art. 6 Abs. 1, 2 Bst. e, 3, 4 und 5 Bst. c, Meldung	6
3.2 Art. 8a Vollzugskostenbeiträge	8
3.3 Art. 9 Abs. 1 Entschädigung der Sozialpartner	9
3.4 Art. 16a Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren	9
3.5 Art. 16b Leistungsvereinbarung	10
3.6 Art. 16c Aufgaben der Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.7 Art. 16d Finanzierung der Inspektorinnen und Inspektoren	12
3.8 Art. 17a Liste der Sanktionen	13
3.9 Art. 48b (neu) Anwendungsbereich von Artikel 20 AVG	13
3.10 Art. 48c (neu) Weiterbildungs- Vollzugskostenbeiträge	14
3.11 Art. 48d (neu) Flexibler Altersrücktritt	16
3.12 Art. 48e (neu) Kontrollkosten und Konventionalstrafen; Kontrollen	16
3.13 Art. 48f Rechenschafts- und Berichtspflicht	18
3.14 Art. 2 Abs. 6 und 8 ANAV	18
4. Schlussfolgerungen	19
5. Anhang	19
5.1. Protokolle der konferenziellen Vernehmlassung	20
5.1.1 Protokolle der Kantone	20
5.1.2 Protokolle der Politische Parteien, der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, der Dachverbände der Wirtschaft und der interessierten Kreise	31

Bericht

1 Übersicht

Im Rahmen der Revision der flankierenden Massnahmen und den damit verbundenen Gesetzesänderungen hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu einer konferenziellen Vernehmlassung zum Entwurf der Vollzugsbestimmungen des Entsendegesetzes, des Arbeitsvermittlungsgesetzes und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer eingeladen. Die konferenzielle Vernehmlassung wurde durch schriftliche Stellungnahmen, die in diesen Bericht ebenfalls Eingang gefunden haben, ergänzt.

Die geänderten Verordnungsbestimmungen bezwecken die Durchsetzung der verstärkten Flankierenden Massnahmen, die auf die Forderung der Sozialpartner hin vom Parlament im Rahmen der erweiterten Personenfreizügigkeit beschlossen wurden. Die bereits im Jahr 1999 vom Parlament verabschiedeten flankierenden Massnahmen wurden generell als sinnvoll erachtet, im Rahmen der Revision galt es, gewisse Punkte bezüglich der Anwendung dieser Massnahmen zu konkretisieren. Nachstehend die wichtigsten Änderungen:

Entsendeverordnung¹

- *Präzisierung des Meldeverfahrens.*
- *Unterstellung der ausländischen Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, unter die Vorschriften von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen über Vollzugskostenbeiträge.*
- *Sicherstellung der Inspektionstätigkeit in den Kantonen, wobei der Bund die Hälfte der Lohnkosten übernimmt.*

Arbeitsvermittlungsverordnung²

- *Unterstellung der Temporärbranche bezüglich der Beitragspflicht der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge sowie den Flexiblen Altersrücktritt von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.*
- *Berechtigung der paritätischen Organe, die Verleiher auf die Einhaltung von Art. 20 AVG kontrollieren zu können und gegenüber fehlbaren Verleihern Kontrollkosten und Konventionalstrafen aussprechen dürfen.*

¹ SR 823.201

² SR 823.111

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV)³

- Unterstellung des Reisengewerbes unter die Meldepflicht ab dem ersten Tag.

Das Inkrafttreten der revidierten Verordnungsbestimmungen ist auf 1. Januar 2006 vorgesehen.

³ SR 142.201

2 Hintergrund

Nach dem Entscheid der Europäischen Gemeinschaft, auf den 1. Mai 2004 zehn neue Mitgliedsländer⁴ aufzunehmen, wurden zwischen der Schweiz und der EG Verhandlungen über die Ausdehnung des am 21. Juni 1999 unterzeichneten und am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn Mitgliedsländern der EG aufgenommen. In diesem Zusammenhang haben die Dachverbände der Gewerkschaften⁵ ihre Unterstützung einer solchen Ausdehnung des Abkommens an die Bedingung geknüpft, dass die im Oktober 1999 vom Parlament verabschiedeten flankierenden Massnahmen durch eine Reihe zusätzlicher Massnahmen ergänzt werden. Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 verknüpft die Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen und die Annahme der Revision der flankierenden Massnahmen. Im Laufe des Jahres 2005 hat eine Expertengruppe - zusammengesetzt aus Sozialpartnern, Kantonsvertretern sowie betroffenen Bundesämtern - die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Entsendegesetz, dem Arbeitsvermittlungsgesetz und zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ausgearbeitet. Die, durch die Unterstellung bezüglich der Beitragspflicht von Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge sowie des flexiblen Altersrücktrittes von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, von der Vorlage besonders betroffene Temporärbranche, wurde im Rahmen der Expertengruppe zur Ausarbeitung der sie betreffenden Bestimmungen eingeladen.

3 Ergebnisse der konferenziellen Vernehmlassung

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen bei den Vernehmlassungsadressaten auf breite Zustimmung gestossen. Insbesondere die unternommene Präzisierung des Meldeverfahrens ist in dem Sinne begrüsst worden, dass die geänderten Bestimmungen nun eine Handhabe für einen wirksamen Vollzug bieten. Auch die Regelung, dass die Meldung gemäss Abs. 5 lit. c neu genauere Angaben zur ausgeführten Tätigkeit und Funktion des Arbeitnehmenden verlangt und damit den Kantonen die Ermittlung der anwendbaren Mindestlöhne erleichtert, fand breite Zustimmung.

Die verstärkten flankierenden Massnahmen sollen unter anderem durch Kontrolltätigkeiten der Kantone umgesetzt werden, um so wirksam gegen Lohndumping vorzugehen. In der revidierten Verordnung ist vorgesehen, anhand verschiedener Kriterien in Art. 16a, wie z.B. die Zahl der Arbeitsplätze auf dem kantonalen Arbeitsmarkt, die notwendige Zahl der Inspektoren zu ermitteln. Die mit dem Ziel eines gemeinsamen Vollzuges des Gesetzes bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Sozialpartnern wird dabei mitberücksichtigt. Über den Weg

⁴ Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Litauen, Lettland, Slowenien, Estland, Zypern und Malta.

⁵ Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse.

der Leistungsvereinbarung nach Art. 16b, sollte eine genaue Anzahl von Inspektoren festgelegt werden. Die Kantone haben sich entschieden dagegen ausgesprochen, dass ihnen der Bund eine genau festgelegte Zahl von Inspektoren, die einzustellen sind, vorschreibt. Es ist erwähnt worden, dass dies nicht bedarfsgerecht sei. Dass der Bund die Möglichkeit vorgesehen hat, die Leistungsvereinbarung bei nicht Zustandekommen auf dem Verfügungsweg durchzusetzen, ist ebenfalls auf Widerstand gestossen.

Die Unterstellung der Temporärbranche unter die Beitragspflicht in Bezug auf die Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge sowie den Flexiblen Altersrücktritt von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ist bei den Betroffenen wegen des hohen Administrativaufwandes und der Kosten auf Kritik gestossen. Des weiteren ist bezweifelt worden, ob die Branche und insbesondere ihre Arbeitnehmer im selben Mass von den Regelungen profitieren können, wie sie in Pflicht genommen werden.

3.1 Art. 6 Abs. 1, 2 Bst. e, 3, 4 und 5 Bst. c, Meldung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten hat sich zur Präzisierung des Artikels 6 in der Verordnung positiv geäußert. Als notwendig erachtet wird die Präzisierung in Absatz 1, nach der die Meldepflicht besteht, wenn Dienstleistungen für länger als acht Tage pro Kalenderjahr erbracht werden. Die Frage, ob dies pro Entsendung oder pro Jahr gelte, führte in den Kantonen bisher zu Verwirrungen, so dass der Vollzug dieser Bestimmung nicht einheitlich erfolgte. Es gilt zu erwähnen, dass Art. 2 Abs. 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) entsprechend angepasst worden ist.

Geteilt ist die Meinung der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt sowie der Fédération des entreprises romandes einerseits und des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf der anderen Seite zu Absatz 2 lit. E, welcher auf Antrag des Letzteren eingefügt wurde. Danach muss jetzt auch für das Reisengewerbe, unabhängig von der Dauer der Entsendung, bereits ab dem ersten Tag gemeldet werden. Art. 2 Abs. 6 ANAV wurde entsprechend ergänzt. Der Schweizerische Gewerbeverband erachtet diese Bestimmung als unerlässlich um Missbräuche zu bekämpfen. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Basel-Stadt halten dagegen, dass dies in der Praxis bedeute, dass alle Verkäufer/innen, die beispielsweise an der OLMA irgendwelche Küchen- und/oder Haushaltgeräte oder aber an der Basler Schmuckmesse Schmuck und Uhren anpreisen, ab dem ersten Tag gemeldet werden müssten. Zum einen bezweifeln sie, ob diese Personengruppen für die einheimischen Betriebe oder Arbeitnehmer/innen eine unmittelbare Konkurrenzierung darstellen zum andern fügen sie an, dass die geplante Änderung für die Kantone zu einem grossen administrativen Mehraufwand führen werde. Beide Kantone erklären sich mit Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV, unter Vorbehalt der Einschränkung auf den Türverkauf, einverstanden.

Als positiv erachtet, im Sinne dass diese Bestimmung nunmehr Handhabe für einen wirkungsvollen Vollzug bildet, wird die Verweisung von Abs. 4 auf Art. 6 Abs. 3 EntsG. Ist es nach jetzt aufgehobenem Art. 6 Abs. 3 EntsV noch möglich, trotz

Verletzung der Meldefrist von einer Woche mit der Arbeit zu beginnen, so wird neu der Arbeitsbeginn, vor Ablauf der acht Tage Vorlauffrist zwecks Gesuchsprüfung, ausdrücklich nicht mehr erlaubt und wird verweigert. Bisher wurde der Unternehmer lediglich gebüsst, neu handelt es im Widerhandlungsfall um Arbeit ohne Bewilligung (Schwarzarbeit).

Zustimmung von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Aargau und der Fédération des entreprises romandes findet die Regelung, dass die Meldung gemäss Abs. 5 lit. c neu genauere Angaben zur ausgeführten Tätigkeit und Funktion des Arbeitnehmenden verlangt. Gemäss den genannten Kantonen erleichtert dies die Ermittlung der Zuständigkeit der Kontrollinstanzen sowie der anwendbaren Mindestlöhne. Dagegen findet der Kanton Genf die Bestimmung nicht genügend klar und schlägt vor, diese folgendermassen zu formulieren: "die Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, die individuelle Tätigkeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers in der Schweiz und ihre/seine Funktion im Unternehmen." Des Weiteren wünscht der Kanton Genf in Bezug auf diese Bestimmung eine klare Formulierung im Meldeformular, in dem ein konkretes Beispiel der gewünschten Informationen aufgeführt werden soll. Der Kanton Tessin wünscht die Angabe des Namens des Auftraggebers in Abs. 5 lit. c.

Die Regelung des Meldeverfahrens auf Verordnungsstufe wird von der FDP begrüsst, sie betont jedoch, dass die grössere Flexibilität nicht dazu führen sollte, dass immer wieder angepasst wird. Auch eine Konzentration auf die wichtigsten und aussagekräftigsten Daten drängt sich ihrer Meinung nach auf. Hingegen findet die SVP die Regelungen in Bezug auf die Meldepflicht für Ausländer eher grosszügig formuliert und glaubt, dass diese Raum für Missbrauch bieten dürften.

Insbesondere vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), der Schweizerischen paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK) und der SP wird bedauert, dass Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz des Entsendegesetzes nicht durch Verordnungsbestimmungen präzisiert wurde. So wird gewünscht, dass in Artikel 6 oder sonst einer geeigneten Stelle der Verordnung die Regelung aufgenommen würde, dass selbständig Erwerbstätige Name und Adresse Ihres Auftraggebers, beziehungsweise Werkvertragspartners, anzugeben haben. Die gegenwärtige Praxis zeigt offenbar, dass sich Personen oft mit dem Hinweis auf eine selbständige Erwerbstätigkeit der Kontrolle zu entziehen versuchen. Es wird erwähnt, dass der Meldeprozess so zu gestalten sei, dass bereits bei der Einreise die Frage der Selbständigkeit überprüft werden könne. Ebenso soll auf dem Meldeformular klar auf die Beweispflicht hingewiesen werden und von den einreisenden Personen verlangt werden, dass sie die nötigen Dokumente mit sich tragen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wünscht, dass das neue Meldeformular in Vernehmlassung gegeben wird. Der Kanton Schaffhausen führt an, dass aufgrund der Vielfalt der Erscheinungs- und Nachweisformen eine normative Regelung schwerfällig sei und einer praxisgerechten Anpassungsmöglichkeit entgegen stehe. Er begrüsst die vorgeschlagene gemeinsame Weisung des seco und des Bundesamtes für Migration in diesem Bereich.

3.2 Art. 8a Vollzugskostenbeiträge

Artikel 8a ist bei den Vernehmlassungsadressaten insgesamt auf Zustimmung gestossen. Eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen durch die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bzw. durch die Verpflichtung ihrer Arbeitgeber/innen, die in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Kontroll- und Vollzugskosten zu entrichten, wird begrüsst. Der SGB schätzt zusätzlich die klare Verpflichtung des Arbeitgebers die Gesamtheit der geschuldeten Beiträge zu leisten.

Es haben sich aber auch Fragen und Ergänzungswünsche zu diesem Artikel ergeben. Der Kanton Genf stellt sich die Frage, ob die Erwähnung der "Gesamtheit der Beiträge" nicht ausgeführt werden sollte. Er ist sich nicht im Klaren darüber, ob der ausländische Arbeitgeber die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge schulde. Falls dies so sei, wäre vielleicht folgende Formulierung wünschbar: "[...] der Arbeitgeber kommt gegenüber den durch Gesamtarbeitsvertrag eingesetzten paritätischen Organen für die Gesamtheit der Beiträge zulasten beider Parteien auf.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit diesem Artikel die starke Stellung der paritätischen Organe (PK) erwähnt. Diese haben eine aktive Rolle in der Umsetzung der flankierenden Massnahmen und werden auch durch finanzielle Beiträge unterstützt. Es wird jedoch kritisiert, dass obwohl die Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug des Entsendegesetzes sei, eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen den staatlichen Behörden und den paritätischen Organen vermisst werde. Dies führe in der Praxis zu Unklarheiten, zumal weder das Gesetz noch die damit zusammenhängenden Unterlagen über die Art der Umsetzung durch die paritätischen Organe Aufschluss geben würden.

Im Zusammenhang mit Artikel 8a vermerkt die Schweizerische paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK), dass Art. Abs. 2^{quater} EntsG über die Verhängung einer Konventionalstrafe bei Verletzungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für die paritätischen Vollzugsorgane eine zentrale Bestimmung sei. Da die paritätischen Organe keine rechtliche Kompetenz haben, rechtskräftige Entscheidungen zu fällen, bleibe bei der zivilrechtlichen Durchsetzung der Konventionalstrafe bei einem ausländischen Arbeitgeber die Frage des Gerichtsstandes offen. Dies gelte auch bei einer allfälligen Nichtbezahlung von Weiterbildungskosten bzw. Vollzugskosten.

Auch der Kanton Tessin stellt sich ähnliche Fragen. Er bemerkt, dass klar definiert werden müsse, wie das Inkasso der Kontrollkosten durch die Paritätischen Kommissionen zu erfolgen habe. Des weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob das Ausbleiben der Zahlung von Kontrollkosten einen Verstoss gegen Art. 9 EntsG darstelle.

Bei Artikel 9 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einführung der Abkürzung "GAV" im Artikel 8a. Die Schweizerische paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK) bemerkt zudem zum Titel von Artikel 9, dass in Art. 2 Abs. 2^{quater} und Art 7 Abs. 1 lit. a EntsG sowie Art. 8a EntsV jeweils von den paritätischen Organen die Rede sei. Entsprechend sollte der Titel des Artikels "Entschädigung der paritätischen Organe" heissen.

Die Vernehmlassungen zu diesem Artikel sind umfangreich und teilweise kontrovers gewesen. Auf der einen Seite stehen die Kantone unterstützt vom Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA), welche einer konkreten Vorgabe bezüglich der Anzahl Inspektoren und den Kriterien, um diese Zahl zu ermitteln, eher kritisch gegenüberstehen. Auch die Arbeitgeberverbände und die SVP teilen diese Meinung. Ein Kanton erwähnt sogar, dass dieser Artikel planwirtschaftliche Kriterien aufweise.

Bei den Vertretern der Arbeitnehmer und der SP herrscht Zustimmung gegenüber Artikel 16a. Sie erklären es jedoch als wünschenswert, wenn die aufgezählten Kriterien genauere quantitative Rückschlüsse auf die notwendige Zahl der Inspektoren erlauben würden. Überdies wäre eine klarere Gewichtung der Kriterien wünschenswert, wobei die Zahl der Arbeitsplätze im Kanton deutlich im Vordergrund stehen müsse. Auch die Schweizerische paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK) findet die Kriterien von Art. 16 nur zum Teil dienlich. Unklar sei, wie der Anteil an ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem kantonalen Arbeitsmarkt, die Intensität der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes beeinflussen werde.

Travail.Suisse weist darauf hin, dass im Abstimmungskampf immer wieder betont worden sei, dass mit der Ausdehnung des freien Personenverkehrs auf die neuen EU-Mitgliedstaaten schweizweit rund 150 Inspektoren für die Kontrollen gegen Lohndumping eingesetzt werden sollten. Travail.Suisse betont, dass dieses Versprechen – 150 Inspektoren – per Anfang 2006 eingelöst werden müsse.

Die FDP ist der Meinung, dass Inspektoren dort zum Einsatz gelangen sollen, wo Verdacht auf Lohndumping bestehe. Mögliche Synergien mit andere Arbeitsmarktinspektoren seien konsequent zu nutzen. Auf staatlichen Dirigismus soll verzichtet werden.

Der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) empfiehlt, den kantonalen Arbeitsmarktbehörden in der Organisation des Vollzugs der flankierenden Massnahmen den unerlässliche Handlungsspielraum zu belassen, um entsprechend den kantonalen Bedürfnissen die Vollzugsstruktur selber zu bestimmen. Er spricht sich dafür aus, nicht eine bestimmte Anzahl von Inspektoren oder Inspektorinnen, sondern ein Kostenplafond zu regeln, welchen die Kantone entsprechend ihrer Voll-

zugsorganisation ausschöpfen können. Dieser Position hat sich die Mehrheit der Kantone angeschlossen.

In Einzelvoten erklären die Kantone, dass sie die Vorgabe einer konkreten Inspektorenanzahl klar ablehnen. Die Zahl der Inspektoren sollte nach Massgabe des zukünftigen Bedarfs, nicht in einer rückblickenden Betrachtungsweise ermittelt werden, da sonst nicht bedarfsgerechte Kosten generiert würden (Schaffhausen). Insbesondere wird auch das Basiskriterium, die Zahl der Arbeitsplätze auf dem kantonalen Arbeitsmarkt, um einen Rückschluss auf die Anzahl der Kontrolleure zu ziehen, weder als ziel-, noch bedarfsorientiert kritisiert (Zürich und Schaffhausen). Als brauchbare Kriterien erwähnt der Kanton Zürich die Dichte der wirtschaftlichen Vernetzung mit dem nahen Ausland und die Art der Branchen auf dem kantonalen Arbeitsmarkt. Der Kanton Thurgau stellt ausserdem Art. 16a lit. c EntsV in Frage, da die Unterstellungen der Branchen unter einen AVE GAV schnell ändern können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die UNIA schliessen sich dem an. Der Schweizerische Gewerbeverband schlägt vor, Art. 16a lit. c wie folgt zu ergänzen: "[...] Gesamtarbeitsvertrag; bei einer Unterstellung hat die Kontrolle durch die Organe der paritätischen Kommission Vorrang". Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass bei Kontrollen der Vollzug durch die nationalen paritätischen Organe Vorrang haben soll, bestehendes Know-how sei zu nutzen.

3.5 *Art. 16b Leistungsvereinbarung*

Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat sich gegen Artikel 16b in der jetzigen Form ausgesprochen. Im Kreuzfeuer der Kritik ist insbesondere Absatz 3 gestanden, dessen Streichung von den meisten Kantonen gewünscht worden ist. Die mehrheitliche Meinung ist gewesen, dass es nicht angehe, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Leistungsvereinbarung per Verfügung durchsetzen könne. Der konkrete Entwurf der Leistungsvereinbarung ist nicht Gegenstand der konferenziellen Vernehmlassung gewesen. Wegen dem engen Zusammenhang mit der Verordnung werden hier die Stellungnahmen zur Leistungsvereinbarung zusammenfassend erwähnt.

Zu Art. 16b hat der VSAA eine im Folgenden zitierte Stellungnahme ausgearbeitet, der sich die Kantone angeschlossen haben: "Bei der Vorbereitung der nach Entsendegesetz möglichen, aber nicht zwingend vorgeschriebenen Leistungsvereinbarungen und der Bereitstellung der zum Vollzug benötigten Arbeitsinstrumente sind die kantonalen Arbeitsmarktbehörden mit dem VSAA im Sinne einer Projektorganisation einzubeziehen. Eine erste Vereinbarung ist im ersten Jahr im Sinne einer Testphase nicht unterzeichnet und auf keinen Fall auf dem Weg der Verfügung einzuführen und die Ergebnisse sind begleitend zu evaluieren. Analog der Wirkungsvereinbarung im Vollzug des AVIG sollen in einer vorgesehenen Vereinbarung Wirkungsziele bestimmt und auf Inputvorgaben verzichtet werden. Dem Umstand, dass die Kantone nicht vollumfänglich für die Tätigkeit der tripartiten Kommissionen verantwortlich gemacht werden können, ist Rechnung zu tragen."

Die SP und schweizerischer Gewerkschaftsbund begrüessen es, dass die Vereinbarungen über die Finanzierung der Inspektoren durch den Bund mit den Kantonen auch gewisse Leistungskomponenten berücksichtigen. Sie erwähnen jedoch, dass die

Arbeit der Inspektoren nicht vornehmlich darin bestehe, notwendige Statistiken zu erstellen, sondern in der eigentlichen Kontrollaufgabe. Absatz 3 wird ausdrücklich begrüsst, damit die Kantone sich ihrer Pflicht nicht durch eine Nichtunterzeichnung entziehen können.

Travail.Suisse ist der Auffassung, dass zu Beginn Erfahrungen mit dieser Art Leistungsvereinbarung gesammelt werden müssen. Deshalb sollen insbesondere inputorientierte Faktoren Eingang in die Leistungsvereinbarung finden (es soll beispielsweise definiert werden, wie oft Kontrollen durchgeführt werden müssen). Erst zu einem späteren Zeitpunkt könnten zusätzlich outputdefinierte Faktoren aufgenommen werden. Auch sollen die Mitglieder der kantonalen tripartiten Kommissionen in den Prozess der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit einbezogen werden und sich dazu vernehmen lassen können.

In Einzelvoten der Kantone werden die Wirkungsindikatoren und die Intransparenz des Kontrollaufwandes in Bezug auf die Leistungsvereinbarungen kritisiert. Hinsichtlich der Wirkungsindikatoren wird darauf hingewiesen dass es besser sei, nur die Wirkung zu messen und es den Kantonen zu überlassen, wie sie diese Wirkung erzielen. Dies auch weil noch keine brauchbaren Wirkungsindikatoren vorhanden seien. Der Kanton Schaffhausen führt des Weiteren an, dass unausgereifte Wirkungsindikatoren in einem Kanton zu schlechten Auswertungsergebnissen führen können, welche allenfalls in ein Ranking überführt und publiziert werden. Schlechte Erfahrung wurden seines Erachtens diesbezüglich bereits bei der Arbeitslosenversicherung gemacht.

3.6 Art. 16c Aufgaben der Inspektorinnen und Inspektoren

Bei der Vernehmlassung zu Artikel 16c hat sich herauskristallisiert, dass gewisse Aufgaben, die in die Verordnung aufgenommen worden sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich der Inspektoren gehören. So wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Gesetz der tripartiten Kommission die Aufgabe zuweise, das Verständigungsverfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass Ziffer e. zu streichen wäre.

Begrüsst worden ist, insbesondere von den Kantonen Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden, dass nicht nur Kontrollen vor Ort, sondern auch nachgelagerte Arbeiten, welche für die richtige Feststellung des Sachverhaltes und dessen anschliessende Auswertung unverzichtbar sind, in Art. 16c berücksichtigt wurden (lit. b, c und d). Es ist von anderer Seite aber auch angeführt worden, dass die Aufgabenbeurteilung zu eng sei, und dass sie nicht abschliessend sein dürfe (Kanton St. Gallen und Fédération des entreprises romandes). Konkrete Vorschläge, wie das Pflichtenheft der Inspektoren zu erweitern sei, hat der Kanton Aargau gebracht. Er schlägt vor, den Aufgabenkatalog in Art. 16c um nachfolgende Tätigkeiten zu erweitern, die seines Erachtens in der Praxis zwingend zu den aufgeführten hinzutreten:

- Zuständigkeitstriage der Meldungen (an paritätische Organe oder tripartite Kommission)
- umfassende Kontrolltätigkeit betr. Meldepflicht (nicht nur bezüglich Arbeitsbedingungen) inkl. weitere Abklärungen

- Sanktionierung von Gesetzesverstössen gemäss Art. 9 Abs. 2 EntsG und Verfahren bei andern Meldepflichtverstössen
- Inkasso betreffend Bussenverfügungen

Der Kanton Aargau betont, dass die Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht grundlegend der Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen diene. Erst wenn die ausländischen Erwerbstätigen korrekt gemeldet würden, könne überprüft werden, ob diese die zwingenden orts- und berufsüblichen Mindestlöhne erhalten und die weiteren Arbeitsbedingungen den schweizerischen Vorschriften genügen aus.

Der VSAA erklärt, dass die Anpassungen der Vollzugsbestimmungen nicht nur auf den öffentlichen Bereich und die Funktion der Inspektorinnen und Inspektoren zu fokussieren seien, sondern entsprechend den Zuständigkeiten und der generellen Aufsicht des seco über den Vollzug der flankierenden Massnahmen auch auf die paritätischen Kommissionen auszurichten seien.

Die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die UNIA begrüessen den Inhalt des Inspektorenbegriffs. Sie schlagen jedoch vor, an dieser Stelle auch eine Pflicht der Inspektoren zur Information der paritätischen Organe eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages aufzunehmen, wenn sie in deren Tätigkeitsbereich Verstösse feststellen. Nur eine enge Zusammenarbeit der Inspektoren mit den zuständigen paritätischen Organen könne eine effiziente und rechtsgleiche Durchsetzung der Gesamtarbeitsverträge garantieren.

3.7 ***Art. 16d Finanzierung der Inspektorinnen und Inspektoren***

Der VSAA hat in seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit der Entlohnung der Inspektoren vorgeschlagen, einen Kostenplafond zu regeln, welchen die Kantone entsprechend ihrer Vollzugsorganisation ausschöpfen können. Diesem Votum haben sich die Kantone angeschlossen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SP begrüessen insbesondere Absatz 2, der den Kantonen Flexibilität einräumt, wenn es um die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern geht. Der Kanton Graubünden stellt sich im Sinne des Art. 16 d Abs. 2 die Frage der Möglichkeit der Kompetenzdelegation hoheitlicher Aufgaben in der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern. Er wirft ein, ob es konkret zulässig sei, wenn ein Inspektor des Kantons Ausweiskontrollen tätige.

Basel-Land beantragt Art. 16 d Abs. 2 wie folgt umzuformulieren: "Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn eine Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Sozialpartnern festgelegt wurde." Der Kanton Freiburg möchte auch die Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten bezüglich Inspektionskosten übernommen haben.

Betreffend Artikel 17a sind die Meinungen der Vernehmlassungsadressaten bezüglich der Höhe des Betrages, ab welchem die Bussen veröffentlicht werden sollen, geteilt gewesen. Die FDP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Baumeisterverband und die UNIA erachten die Bestimmung mit einer Veröffentlichung der Bussen ab 500.—Franken als genügend. hotelleriesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gewerbeverband beurteilen die Aufnahme in die Liste ab 1000.—Franken Busse als sinnvoll. Der Kanton Aargau schlägt vor, die Bestimmung auf das Wort Bussen zu reduzieren, damit alle Sanktionen in der elektronischen Liste aufgeführt werden. Dies, weil sonst die Gefahr der Wiederholung von Verstössen in anderen Kantonen, ohne entsprechend verschärfte Sanktionierung bestehe. Der Thurgau und Basel-Land schliessen sich diesem Votum an.

Die Fédération des entreprises romandes schlägt ausserdem vor, den Titel umzuändern in: "Liste der sanktionierten Unternehmen. Der Kanton Genf schlägt vor, dass diese Bestimmung präzisieren sollte, dass die vom seco geführte Liste nur die rechtskräftigen Bussen betreffe. Ausserdem würde aus der Bestimmung nicht hervorgehen, ob beabsichtigt werde strafrechtliche-, administrative Sanktionen oder Konventionalstrafen zu veröffentlichen. Er ist der Auffassung, dass von den Paritätischen Kommissionen gefordert werden sollte, ihre ausgefallten Konventionalstrafen den zuständigen kantonalen- oder Bundesbehörden zu kommunizieren. Des weiteren betont er, dass die Entsendeverordnung keine Präzisierung bezüglich der Auferlegung der Konventionalstrafe in Art. 2 Abs. 2^{quater} EntsG (neu) enthalte. Er führt aus, dass die Entsendeverordnung hier genauer sein müsste und eine Kumulation der Sanktionen vorsehen sollte. Des weiteren sollte die Entsendeverordnung auch die notwendigen Mittel bieten, um unbezahlte strafrechtliche oder administrative Bussen eintreiben zu können. Als Möglichkeit komme die Nennung eines Zustellungsdomizils in Frage. Der Artikel 6 der Entsendeverordnung sollte dann folgendermassen umformuliert werden: "Name, Vorname und Adresse des Vertreters der Firma gegenüber Administrativ- und Justizbehörden in der Schweiz".

Zu dem revidierten Arbeitsvermittlungsgesetz hat es verschiedene Eingangsvoten und generelle Bemerkungen gegeben. So unterstützt die FDP die Forderung nach gleich langen Spiessen. Mit dem Inkrafttreten der neuen AVV-Bestimmungen soll jedoch zugewartet werden. Es sollte ein Fonds geöfnet werden, der auf die Branchen verteilt wird. Der Verband der Personaldienstleister der Schweiz (vpds) führt auf, dass die geforderte Unterstellung für Beteiligungen an Vollzugs- und Weiterbildungskosten sowie für Vorruhestandsregelungen der Temporärbeschäftigten ab dem ersten Tag, eine Benachteiligung der Temporärbranche darstelle. Zu 54 allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave-GAV) seien EDV-Neuprogrammierungen der Lohnprogramme, der

Temporärbeschäftigten bedarfsgerecht und zielführend Ausbildungen anzubieten könne höchstens die Temporärbranche selbst. Der vpds fordert deshalb eine Befreiung von der Beitragspflicht für Weiterbildung und Vollzug für Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten und ohne Rückwirkung auf verschiedene, im Kalenderjahr geleistete Arbeitseinsätze bei gleichzeitiger Garantie einer Anspruchsberechtigung oder eine einheitliche Abgabe von 20 Franken pro Monat pro Temporärbeschäftigten (50% zulasten des Arbeitgebers und 50% zulasten des Arbeitnehmers) der Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag in einen brancheneigenen Parifonds. Der Schweizerische Arbeitgeberverband führt an, dass die temporären Arbeitnehmer praktisch nie in den Genuss von Weiterbildungsveranstaltungen kämen. Er schlägt die Pauschalierung der Beiträge für Einsätze über drei Monate vor.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erachtet die Bestimmung als sehr klar und gut formuliert und in Übereinstimmung stehend mit der neuen gesetzlichen Bestimmung von Art. 20, Abs.1, Satz 2 AVG. Auch der Schweizerische Baumeisterverband erklärt, dass dieser Artikel ausgereift sei. Er hält eine Verschiebung des Inkrafttretens für unnötig, da das Weiterbildungsangebot vorhanden sei. Die FDP spricht sich dafür aus, dass das Prinzip der gleich langen Spiesse gewährt werden soll und die Bestimmung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden soll.

GastroSuisse und hotelleriesuisse erwähnen, dass im Gastgewerbe Tätige die Möglichkeit haben, sich an die Kontrollstelle für den Landes-Gesamtarbeitsvertrag zu wenden und mit Hilfe der Vollzugskostenbeiträge unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte erhalten. hotelleriesuisse stellt den Antrag, dass Abs. 3 gestrichen werden soll. Aus Branchensicht sei dieser überflüssig, da der Landes-Gesamtarbeitsvertrag für alle, auch verliehene Mitarbeiter einen Weiterbildungsanspruch biete. Die Fédération des entreprises romandes stellt sich die Frage, ob die in der Regel kurze Dauer der Anstellung im Temporärbereich wirklich die Möglichkeit der Weiterbildung in diesem Bereich rechtfertige. Sie empfiehlt zudem, die Regelung dieser Materie den Sozialpartnern zu überlassen.

Auch die Kantone haben sich zu diesem Artikel geäußert. Der Kanton Thurgau plädiert dafür, die Lohnfortzahlungspflicht bei Weiterbildungen in Abs. 1 aufzunehmen. Der Kanton Tessin spricht sich eher gegen diese Bestimmung aus. Sie stelle für die Temporärbetriebe einen finanziellen, organisatorischer und planerischer Mehraufwand dar. Zudem sei die Tragweite unklar. Der Kanton Aargau bemerkt zu Art. 48c, dass es sinnvoll wäre, den paritätischen Organen die Meldungen, auch der kurzfristigen Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber/Verleiher weiterzuleiten, damit diese Kenntnis der Beitragspflicht zwecks Überprüfung hätten. Dies wäre über den Weg von Weisungen des seco/Bundesamt für Migration zu regeln.

Zu diesem Artikel haben sich zahlreiche Vernehmlassungsadressaten geäußert. Insgesamt ist die Bestimmung begrüßt worden. Es wurde die Varianten a und b in Konsultation gegeben. Es hat sich klar gezeigt, dass die Variante a vorgezogen wird. Im Folgenden die Voten.

Der Verband der Personaldienstleister der Schweiz (vpds) lehnt beide Varianten vollumfänglich ab, da die Temporärbranche mit jährlich über 35 Millionen Franken 20 Prozent der Kosten für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe finanziere, ohne dass die Temporärbeschäftigten eine Gegenleistung erhielten. Er schlägt anstelle von Art. 48d vor, die FAR-Beiträge von Temporärbeschäftigten ab dem 91. Tag des Arbeitsverhältnisses auf deren individuelle BVG-Vorsorgekonti zu überweisen. Der Arbeitgeberverband lehnt ebenfalls beide Varianten ab.

Die CPV, SP und FDP und die Mehrheit der Kantone, wie auch die Arbeitnehmervertreter sprechen sich für Variante a aus. Dies weil sie einfacher sei und für gleich lange Spiesse zwischen Branchenarbeitgebern und Verleihern Sorge. Der Kanton Fribourg äussert sich zustimmend zu Variante a, erwähnt jedoch, dass es zuwenig ersichtlich sei, dass die Voraussetzung in Abs. 2 kumulativ erfüllt sein müssen.

Die Schweizerische paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK) spricht sich ebenfalls für Variante a aus, da diese klar und entsprechend überprüfbar sei. Auch die genannten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, um von der Beitragspflicht befreit zu sein, seien klar formuliert.

Diese Bestimmung ist von den Vernehmlassungsadressaten mehrheitlich begrüßt worden. Es hat jedoch auch Ergänzungsvorschläge gegeben. Die Schweizerische paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (SPK) erwähnt, dass sie es kritisch finde, wenn in der Arbeitsvermittlungsverordnung Regelungen betreffend dem kollektiv arbeitsrechtlichen Verfahren aufgeführt werden. Sie erläutert ausserdem, dass Verleiher wie brancheninterne Arbeitgeber bezüglich Vorankündigung von Kontrollen behandelt werden. Die Regelung von Abs. 2 würde den Verleihern eine Sonderbehandlung zugestehen und Abs. 3 untermauere dies. Es sollte eine Differenzierung in umfassende Lohnbuchkontrolle einerseits und der Prüfung einzelner vermittelten Arbeitnehmer (z.B. Baustellenkontrolle) anderseits vorgenommen werden. Dass Verleiher höchstens drei Mal jährlich kontrolliert werden, käme einer Vereitelung der Kontrolle gleich. Bezüglich Abs. 2 und 3 gehe Art. 6 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) vor. Die verlangte Koordination aller paritätischen Berufskommissionen, die mit dem Vollzug allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge beauftragt sind, sei inakzeptabel. Die Unterstellung der paritätischen Organe unter Art. 34 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der SPK fragt sich, ob darauf abgezielt werde, dass die paritätischen Organe nur bei schweren Verstößen dem kantonalen Amt melden dürfen. Grundsätzlich sei die Bewilligungsbehörde für allfällige Sanktionierungen gemäss Art. 5 AVG zuständig. Parität-

tische Organe hingegen seien dafür zuständig Verstösse gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz zu melden, auch gegen Art. 20 AVG.

Der Schweizerische Baumeisterverband erachtet den Hinweis in Abs. 3, wonach der Verleiher drei Mal jährlich kontrolliert werden kann, als unnötig. Eine Kontrolle sei insbesondere dann durchzuführen, wenn es das paritätische Organ für angezeigt halte.

Auch die Kantone und weitere Sozialpartner haben verschiedene Anregungen und Vorschläge zu Art. 48e verlauten lassen. Der Kanton Tessin erwähnt, dass die Möglichkeit der Konventionalstrafe die Glaubwürdigkeit und Selbständigkeit der paritätischen Kommissionen untermauere. Der Kanton Fribourg weist darauf hin, dass die in Abs 2 erwähnte angemessene Frist definiert werden sollte. Der Kanton Aargau schlägt vor, die in Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Pflicht zur Meldung zu präzisieren. Er fragt sich, ob eine Meldung von Verstössen bereits auf (begründeten) Verdacht hin erfolgen soll oder erst nach rechtskräftiger Beurteilung. Ausserdem weist er darauf hin, dass beim Abwarten der Beurteilung durch die paritätischen Organe oder Zivilgerichte Jahre verstreichen können. Ein fehlbarer Verleiher könne in dieser Zeit weitere gesetzwidrige Handlungen begehen. Der Kanton Aargau schlägt folgende Formulierung von Art. 48e Abs. 4 Satz 2 vor: "Bei nicht geringfügigen Verstössen müssen sie dem kantonalen Arbeitsamt umgehend und unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides Meldung erstatten". Der Kanton Genf erwähnt, dass es wichtig sei, in Abs. 5 zu präzisieren, dass bei Weigerung des Verleihers, die paritätische Kommission gleichermassen verlangen können, dass die Kontrolle von einem unabhängigen Organ vollzogen werde.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SP erklären, dass die in Abs. 4 stipulierte Schweigepflicht aufzuheben sei, wenn verschiedene Inspektorinnen oder Inspektoren Kontrollen durchführen müssen und auf gegenseitige Informationen angewiesen sind. Ausserdem finden sie den Hinweis auf Art. 6 AVEG in Abs. 5 entbehrlich. Die UNIA und die Stiftung flexibler Altersrücktritt schliessen sich diesen Voten an. Ausserdem beantragt die UNIA, dass in Abs. 2 der zweite Satz zu streichen sei, da er eine Bevorzugung der Verleiher sei. Die Ankündigung einer ersten Kontrolle sei unüblich und nicht sachgemäss. Die UNIA schlägt für Abs. 2 vor, ausschliesslich Lohnbuchkontrollen zu erwähnen.

Der Verband der Personaldienstleister der Schweiz (vpds) steht der vorgeschlagenen Lösung ablehnend gegenüber. Er führt aus, dass die Bestimmung seiner Meinung nach willkürlich sei. Mit den vorgesehenen drei jährlichen Kontrollen lasse sie offen, ob dies für Kleinunternehmen der Temporärbranche genauso gelte, wie für Marktleader. Die in Abs. 3 genannten gravierenden Verstössen, die zusätzliche Kontrollen ermöglichen sollen, würden ausserdem nirgends definiert. Dass sich eine Kontrolle auf mehrere allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge beziehen könne, bedeute, dass das zuständige paritätische Organ Kontrollen anordnen könne, für welche sie die notwendigen Detailkenntnisse gar nicht mitbringe.

Bezüglich Abs. 5 erklärt der vpds, dass sich das Temporärunternehmen zwar durch eine unabhängige richterliche Instanz kontrollieren lassen könne, diese Kosten aber in jedem Fall selbst trage und damit einerseits Vollzugskostenbeiträge für das paritätische Organ entrichte, andererseits aber keine rechtlichen Kontroll-

4. Schlussfolgerungen

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat sich gezeigt, dass ein weiterer Diskussionsbedarf mit den Kantonen im Bereich des Vollzuges besteht. Die notwendigen Anpassungen, welche die Temporärbranche für den Vollzug der Verordnung vorzunehmen hat, haben ebenfalls zu weiteren Diskussionen geführt. Entsprechende Treffen haben bereits stattgefunden.

5. Anhang

5.1 Protokolle der konferenziellen Vernehmlassung

Der Einladung zur konferenziellen Vernehmlassung vom 10. November 2005 sind zahlreiche Vernehmlassungsadressaten gefolgt. Die Protokolle sind ihnen in der Folge mit Möglichkeit zur Ergänzung und/oder Korrektur zugestellt worden. Es gab jedoch lediglich wenige Ergänzungen und Korrekturen.

5.1.1 Protokolle der Kantone

Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung vom 10. November 2005

Beginn: 09.15 Uhr

Vernehmlassungs- adressaten	Artikel	Voten	Dafür/dagegen weitere Bemerkungen
EVD – seco	-	Herr No dmann informiert die Anwesenden über den Ablauf dieser konferenziellen Vernehmlassung : Eintreten und Grundsatzvoten Diskussion über die einzelnen Artikel der zu revidierenden EntsV, AVV und ANAV. Das Protokoll dieser Konferenz wird den anwesenden Vernehmlassungs- adressaten am Montag, 14. November, abends, zur Stellungnahme bis Dienstag, 15. November, abends, elektronisch zugestellt. Der Antrag an den Bundesrat inkl. Vernehmlassungsergebnisse sollte am 9. Dezember 2005 behandelt werden, so dass die Inkraftsetzung per 1. Januar 2006 möglich sein sollte.	
Alle Anwesenden	-	beschliessen einstimmig Eintreten.	

VSAA	16a - 16d	<p>Herr Bieri stellt die folgenden generellen Anträge zur Änderung der EntsV (vgl. Schreiben des VSAA ans seco vom 09.11.2005) :</p> <p>Den kantonalen Arbeitsmarktbehörden ist in der Organisation des Vollzugs der planierenden Massnahmen der unerlässliche Handlungsspielraum zu belassen um entsprechend den kantonalen Bedürfnissen die Vollzugsstruktur selber zu bestimmen.</p> <p>Es ist nicht eine bestimmte Anzahl von Inspektoren oder Inspektorinnen, sondern ein Kostenplafond zu regeln, welchen die Kantone entsprechend ihrer Vollzugsorganisation ausschöpfen können.</p> <p>Bei der Vorbereitung der nach Entsendegesetz möglichen, aber nicht zwingend vorgeschriebenen Leistungsvereinbarungen und der Bereitstellung der zum Vollzug benötigten Arbeitsinstrumente sind die kantonalen Arbeitsmarktbehörden mit dem VSAA im Sinne einer Projektorganisation einzubeziehen. Eine erste Vereinbarung ist im ersten Jahr im Sinne einer Testphase nicht unterzeichnet und auf keinen Fall auf dem Weg der Verfügung einzuführen und die Ergebnisse sind begleitend zu evaluieren.</p> <p>Analog der Wirkungsvereinbarung beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollen in einer vorgesehenen Vereinbarung Wirkungsziele bestimmt und auf Inputvorgaben verzichtet werden. Dem Umstand, dass die Kantone nicht vollumfänglich für die Tätigkeit der tripartiten Kommissionen verantwortlich gemacht werden können, ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Anpassungen der Vollzugsbestimmungen sind nicht nur auf den öffentlichen Bereich und die Funktion der Inspektorinnen und Inspektoren zu fokussieren, sondern entsprechend den Zuständigkeiten und der</p>	<p>Änderung Art. 16a – 16d EntsV</p>
------	-----------	---	--------------------------------------

		generellen Aufsicht des seco über den Vollzug der flankierenden Massnahmen auch auf die paritätischen Kommissionen auszurichten.	
AR	6	<p>Frau Koller nimmt zu Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV wie folgt Stellung (vgl. Schreiben des Regierungsrates des Kantons AR ans EVD vom 09.11.2005):</p> <p>Gemäss dem Vorschlag der Bundesbehörden soll in Art. 6 Abs. 2 lit. e in die Liste je vier Bereiche, welche unabhängig von der Dauer der Arbeiten gemeldet werden müssen, auch das Reisengewerbe aufgenommen werden. Nach den Ausführungen im erläuternden Bericht soll damit bewirkt werden, dass die praktische Unmöglichkeit der Kontrolle beendet wird. Diese Unmöglichkeit ist heute deshalb gegeben, weil die unmittelbar betroffenen Personen, und dies allein schon wegen der Natur ihrer Tätigkeit, ständig reisen, sei es zwischen Ländern oder zwischen Kantonen.</p> <p>Eine nochmalige telefonische Rückfrage beim zuständigen seco ergab, dass der Begriff „Reisende“ unter anderem auch Schausteller sowie namentlich und insbesondere Standpersonen und Verkäufer/innen an Messen umfasst. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Verkäufer/innen, die beispielsweise an der OLMA irgendwelche Küchen- und/oder Haushaltgeräte oder aber an der Basler Schmuckmesse Schmuck und Uhren anpreisen, ab dem ersten Tag gemeldet werden müssen. Zum einen ist zu bezweifeln, ob diese Personengruppen für die einheimischen Betriebe oder Arbeitnehmer/innen eine unmittelbare Konkurrenzierung darstellen, Und zum anderen wird die geplante Änderung für die Kantone zu einem grossen administrativen Mehraufwand führen. Deshalb wird die Erweiterung der Liste in Abs. 2 um die neu eingefügte lit. e EntsV „Reisengewerbe“ abgelehnt.</p>	Dagegen
BS	6	Herr Lewin schliesst sich den Äusserungen der Vorrednerin zu Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV an und spricht sich ebenfalls dagegen aus.	Dagegen

EVD – seco	6	Herr Nordmann fragt Frau Koller und Herr Lewin, ob sie sich für den Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV aussprechen könnten, sollte er sich allein auf Hausierer beschränken.	
AR	6	Für Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV, unter Vorbehalt der Einschränkung auf Hausierer	Dafür
BS	6	Für Art. 6 Abs. 2 lit. e EntsV, unter Vorbehalt der Einschränkung auf Hausierer	Dafür
GE			
AG	8a	Herr Binder spricht sich dafür aus, dass den paritätischen Organen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Fehlbare sanktionieren zu können, z.B. durch Verhängung von Konventionalstrafen (vgl. Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres an Herrn Bundesrat Deiss vom 08.11.05).	Dafür (verschärfen)
FR	8a		
FR	9		
BL	9	Herr Bloch weist auf einen Schreibfehler hin. Richtig sollte der Artikel seines Erachtens lauten: „ ¹ Die Sozialpartner, die Vertragspartei eines AVE GAV sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes zusätzlich zum üblichen Vollzug des AVE GAV entstehen.“	Änderung Art. 9 EntsV
BE	9	Herr Erb erachtet den Art. 9 EntsV als notwendig.	Dafür
GE	16a		
VD	16a		

BL	16a	Herr Keller schliesst sich dem Votum des VSAA, Punkte 1 – 2, an: Die Kontrolle liegt in der globalen Zuständigkeit der Kantone. Sieben Kriterien zur Festlegung der Anzahl Inspektorinnen und Inspektoren sind zuviel.	Dagegen
ZH	16a	Herr Käser weist darauf hin, dass sich der Kanton ZH gegen eine definierte Zahl Inspektorinnen/Inspektoren sträubt (vgl. Schreiben von Frau Regierungsrätin Fuhrer ans EVD vom 09.11.05). Es sei offensichtlich, dass in der Zürcher Wirtschaft mit Schwergewicht im Dienstleistungssektor (Banken/-Versicherungen) und mit einer hohen Spezialistendichte das Risiko für Lohndumping kaum gegeben sei und Kontrollen in diesem Dienstleistungssektor daher kaum Sinn machen würden. Weiter stellt er den Aufwand von 8 Stunden pro Kontrolle in Frage. Ebenfalls ist der Kanton nur für die Kontrolle in nicht AVE GAV-Bereichen zuständig; in AVE GAV sind es die Sozialpartner.	Dagegen
ZH	16d	Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten gemäss Art. 16d Abs. 1 EntsV für den administrativen Aufwand und Vollzug ist gemäss Herrn Käser erwünscht.	Dagegen
ZH	16b	Herr Käser hat den Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Kenntnis erhalten. Diese Vereinbarung habe Verfügungscharakter, so dass sie der Kanton ZH wahrscheinlich nicht unterzeichnen werde.	Dagegen
EVD – seco	16b	Herr Nordmann weist darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung mit dem VSAA und einer Delegation der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz auszuhandeln sei.	
BE	16a	Herr Bolliger schlägt vor, dass die in der Botschaft zu den flankierenden Massnahmen II erwähnten 150 Inspektorinnen und Inspektoren als Maximum zu definieren sind.	?

GR	16a	Herr Schwendener unterstützt Punkt 2 der VSAA-Stellungnahme (s. oben). Im Kanton GR würden nur etwa 32 % des Kontrollkosten durch Inspektoren verursacht, die restlichen Kosten resultierten aus administrativen Aufgaben, wie z.B. Übersetzungen. Er befürwortet daher den vom VSAA vorgeschlagenen Kostenplafond.	Dagegen
SG	16a	Herr Gamma wünscht, dass dieser Artikel grundsätzlich zu überdenken sei, da er zu viele planwirtschaftliche Kriterien aufweise.	Dagegen
JU	16a		
BS	16a	Herr Lewin unterstützt die VSAA-Position. Die vor- und nachgelagerten Tätigkeiten der Kontrollen haben mehr Gewicht, es ist auf eine definierte Anzahl Inspektorinnen und Inspektoren zu verzichten.	Dagegen
BS	16b	Herr Lewin wünscht eine Diskussion zur Leistungsvereinbarung. Diese Vereinbarungen zu erstellen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Wirkungsmessung mittels (bis heute kaum vorhandener) Indikatoren zweifelt er an. Auch ist die Dringlichkeit, die Vereinbarungen per Januar 2006 abzuschliessen zu müssen, wegzunehmen.	Dagegen
FR			
AG	16a	Herr Binder lehnt die (Maximal)Zahlen an Inspektorinnen und Inspektoren für 2006 ab. Es ist mit einer kleineren Anzahl zu rechnen, speziell zu Beginn der Inkraftsetzung der revidierten Entsendeverordnung.	Dagegen
AG	16b	Es wirkt befremdend, dass das EVD die Durchsetzung des Entsendegesetzes verfügen will. Der Regierungsrat des Kantons AG verlangt, dass die Mindestzahl an Inspektorinnen und Inspektoren für die Leistungsvereinbarung 2006 - 2007 auf 50 % reduziert wird und im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten auszuhandeln sei.	Dagegen

TG	16a	Frau Müller schliesst sich der VSAA-Position an; der Kanton TG ist nicht an einer definierten Anzahl Inspektorinnen und Inspektoren interessiert. Zudem stellt sie Art. 16a lit. c EntsV in Frage, da die Unterstellungen der Branchen unter einen AVE GAV schnell ändern können.	Dagegen Änderung Art. 16a lit. c EntsV
Binder AG	16b	Der Kanton AG wehrt sich dagegen, dass die Kantone zur Anstellung von Inspektoren verpflichtet werden. Er beantragt die ersatzlose Streichung von Absatz 3.	Gegen Abs. 3
Piccand VD	16b		
Koller AR	16b	Schliesst sich dem Antrag um Streichung von Absatz 3 an.	Gegen Abs. 3
Kottmann ZG	16b	Schliesst sich dem Antrag um Streichung von Absatz 3 an. Die ersten Entwürfe der Leistungsvereinbarungen zeigen, dass es falsch herauskommt, wenn statt Wirkungsindikatoren Inputindikatoren herangezogen werden. Besser ist, nur die Wirkung zu messen und es den Kantonen zu überlassen, wie sie diese Wirkung erzielen.	Gegen Abs. 3
Erb BE	16b	Der Kanton BE erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen. Es ist gut, wenn sich der Bund daran finanziell beteiligt. Aber wir können beurteilen, wie viele Inspektoren es braucht – bei uns liegt es irgendwo zwischen 4 und 8. Auch wenn die Grenzkantone sicher einen höheren Bedarf haben, kommen die Kantone insgesamt nie auf 150 Inspektoren. Bei Artikel 16d sollte nicht nur der Lohn, sondern die vollen Kosten entschädigt werden.	
Marti OW	16b	Es ist eigenartig, dass Leistungsvereinbarungen in der Form von Verfügungen gemacht werden.	

Müller TG	16b	Wir streben eher ein Globalbudget an. Im Kanton TG gibt es Vereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen (PK). Mit solchen Leistungsvereinbarungen wird dies nicht mehr möglich sein.
Genilloud FR	16b	
Pleuler SG	16c	Die Aufgabenbeurteilung ist hier zu eng, sie darf nicht abschliessend sein.
Schwendener GR	16c	Wir ersuchen, bei der vorliegenden Verordnung die Erfahrungen der RAV zu berücksichtigen (Wirkungsindikatoren). Analog der dortigen Regelung sollte auch hier auf eine detaillierte Regelung verzichtet werden. Wichtig ist, dass uns Arbeitsinstrumente (EDV) zur Verfügung gestellt werden, damit wir besser arbeiten können. Bis heute ist in dieser Richtung nichts unternommen worden. Wir sind daran interessiert, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.
Perrin GE	16c	
Dini VS	16c	Die Arbeitsmarktbeobachtung (Bst. e) ist eine Aufgabe, die die Inspektoren nie erfüllen können, sie sind dazu nicht in der Lage (dies ist Sache der Tripartiten Kommission TK).
Genilloud FR	16c	
Pleuler SG	16c	Es ist in Art. 7a EntsG durch den Hinweis auf Art. 360b Abs. 3 OR geregelt, dass die Inspektoren auch zur Durchführung von Verständigungsverfahren eingesetzt werden können.
RR Lewin BS	16c	Eine generelle Frage ist die Rolle der TK (nicht nur bei Bst. b). Wie kann man die Kantone verpflichten? Es ist Aufgabe der TK, die Notwendigkeit zu definieren. Wenn die TK die Notwendigkeit nicht sieht, so kann der Kanton nicht hingehen.

Binder AG	16c	<p>Der Aufgabenkatalog ist um einige Tätigkeiten zu erweitern:</p> <p>Kontrolle der Meldepflicht</p> <p>Zuständigkeitsfrage</p> <p>Sanktionen</p> <p>Verfahren</p> <p>Inkasso.</p>
Piccand VD	16c	
Indergand UR	16c	Die Kontrollen sollen flächendeckend sein. Die TK ist nur dort zuständig, wo es keinen allgemeinverbindlich erklärten GAV (AVE) gibt. Über die TK wird flächendeckend eine Groberhebung gemacht.
Erb BE	16c	Bst e: Das Gesetz auferlegt der TK die Aufgabe, das Verständigungsverfahren durchzuführen. Wir legen Wert auf eine gewisse Vereinheitlichung des Verfahrens. Wir möchten nicht, dass bei jedem Inspektor abweichende Verfahren erfolgen. Wir haben nichts dagegen, wenn klare Fälle nicht gemeldet werden. Keine Streichung von Bst. e, sondern andere Formulierung. Das Gesetz spricht in Artikel 7a (neu) einzig von Arbeitsmarktbeobachtung.
Käser ZH	16c	Mich beschleicht ein merkwürdiges Gefühl. In den Leistungsvereinbarungen sollten die Aufgaben definiert werden. Die Bundesbeiträge sind an diesen Aufgaben zu definieren. Es braucht mehr Fachverständnis als dies der Inspektor hat. Die Leistungsvereinbarungen sind flexibler zu gestalten.

Keller BL	16c	Es handelt sich um eine grundsätzliche Diskussion. Wir haben den AVE-Bereich (Vollzug durch PK) einerseits und den nicht AVE-Bereich andererseits. Bekommen die PK auch Leistungsvereinbarungen?	
Marti OW	16c	Weist darauf hin, dass es Aufgabe der TK (und nicht der Inspektoren) ist.	
BL	16d	Herr Keller beantragt, Art. 16d Abs. 2 EntsV wie folgt umzuformulieren: „Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn eine Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Sozialpartnern festgelegt wurde.“	Änderung Art. 16d Abs. 2 EntsV
GR	16d	Herr Schwendener stellt i.S. Art. 16d Abs. 2 EntsV die Frage der Möglichkeit von Kompetenzdelegationen hoheitlicher Aufgaben in der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern: Ist es zulässig, wenn ein Inspektor des Kantons Ausweiskontrollen tätigt?	Überprüfung Art. 16d Abs. 2 EntsV
FR			
GE			
AG	17a	Art. 17a Abs. 1 lit. a EntsV ist zu streichen. Auf der elektronischen Liste sind alle Sanktionen aufzuführen, auch jene unter CHF 500.--. Es besteht somit die Gefahr der Wiederholung von Verstössen in anderen Kantonen.	Änderung Art. 17a Abs. 1 lit. a EntsV
TG	17a	Frau Müller schliesst sich dem Votum des Kantons AG i.S. Art. 17a Abs. 1 lit. a an.	Änderung Art. 17a Abs. 1 lit. a EntsV
BL	17a	Herr Bloch schliesst sich den Voten der Kantone AG und TG i.S. Art. 17a Abs. 1 lit. a an.	Änderung Art. 17a Abs. 1 lit. a EntsV
VD			

TG	48a	Frau Müller plädiert, die Lohnfortzahlungspflicht bei Weiterbildungen in Art. 48a Abs. 1 AVV aufzunehmen	Änderung Art. 48a Abs. 1 AVV
FR			
Alle Anwesenden	48c	haben keine Bemerkungen zu Art. 48c AVV.	Alle dafür
GR	48d	Herr Schwendener spricht sich – wie die Mehrheit der von ihm konsultierten Kantone - für Variante a aus, da sie praktikabler scheine als Variante b	Für Variante a Art. 48d AVV
FR			
VS	48d	Herr Dini schliesst sich dem Votum des Kantons GR an. Gleichzeitig stellt er die Kompetenzdelegation an den Bundesrat des Art. 48d Abs. 2 lit. a AVV in Frage. Er beantragt, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.	Für Variante a Art. 48d AVV, jedoch Streichung Abs. 2
FR			
FR			
Alle Anwesenden	2	haben keine Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 6 und 8 ANAV.	Alle dafür

- 5.1.2 Protokolle der Politische Parteien, der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, der Dachverbände der Wirtschaft und der interessierten Kreise

Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung vom 10. November 2005

14.15 Uhr : Fortsetzung der Vernehmlassung.

Vernehmlassungs- adressaten	Artikel	Voten	Dafür/dagegen weitere Bemerkungen
Herr Horber, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	Eintreten / Grundsätzliche Bemerkungen	Der Schweizerische Gewerbeverband gibt heute keine schriftliche Stellungnahme ab. Eine solche wird erst nächste Woche eingereicht werden. Bei den heute abgegebenen Voten handelt es sich darum nur um eine provisorische Stellungnahme. Zu den neuen flankierenden Massnahmen ist zu bemerken, dass diese zwar notwendig sind, aber der flexible Arbeitsmarkt nicht zu sehr eingeschränkt und möglichst wenig bürokratischer Aufwand (Stichwort KMU) betrieben werden sollte.	
Herr Nordmann, seco		Die definitive Fassung der Verordnung wird nächste Woche fertig gestellt, weshalb es heikel sein könnte, um erst später eingereichte Änderungen noch berücksichtigen zu können.	
Frau Amherd, CVP		Wir begrüßen die rasche Umsetzung der flankierenden Massnahmen II. Der vorliegende Entwurf ist im Rahmen einer Expertengruppe	

ausgearbeitet worden, an der die Sozialpartner und die Kantone beteiligt waren. Dieses Vorgehen war richtig, da in erster Linie die Sozialpartner und die Kantone von der Umsetzung der flankierenden Massnahmen betroffen sind.

Die Schweiz verfügt über einen vergleichsweise flexiblen Arbeitsmarkt, was einen Vorteil für unsere Volkswirtschaft darstellt. Aus diesem Grund ist es bei den Änderungen in den vorliegenden Verordnungen wichtig, dass das Gesetz strikt umgesetzt wird und für die Unternehmen keine unnötigen Vorschriften erlassen werden.

Herr Stamm, SVP

Es geht in Ordnung, wenn rasch gearbeitet wird, doch sollte man von den Beteiligten nicht zu viel verlangen. Für heute hat es gereicht, denn die Unterlagen liegen vor. Allerdings muss man sich fragen, ob das seco wirklich über die notwendige Zweit verfügt hat, um die Dokumente mit der notwendigen Sorgfalt zu verfassen. So wird auf Seite 8 des erläuternden Berichts die Aussage, wonach auf die Bestimmung verzichtet werden könnte, weil alle Verleihformen von der Verordnung erfasst werden, gleich dreimal wiederholt.

Frau Bianchi,
Schweizerischer
Gewerkschaftsbund
(SGB)

Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit und die rasche Umsetzung.

Unser Ziel ist es, dass eine rasche und griffige Umsetzung erfolgt. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2006 festzulegen.

Herr Lehmann, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)	6	Zu den Selbständigerwerbenden sind Weisungen vorgesehen. Kann uns die Verwaltung dies bestätigen?	
Herr Nordmann, seco	6	Ja, das ist so.	
Herr Ambrosetti, Gewerkschaft Unia	6	Betreffend die Selbständigerwerbenden müssen möglichst genaue Kriterien in die Weisungen aufgenommen werden. Nach Entwurf gehört der Lohn nicht unter die Meldepflicht des Arbeitgebers. Dies sollte aber der Fall sein.	
Herr Horber, SGV	6	Wir begrüßen die in Artikel 6 Absatz 2 auf Antrag des SGV hin vorgenommene Änderung, wonach die Meldung für das Reisengewerbe ab dem ersten Tag zu erfolgen hat.	
Frau Blank, Travail.Suisse	16a	Wir sind mit der Anzahl der Inspektoren grundsätzlich einverstanden. Bei den 150 vorgesehenen Inspektoren handelt es sich um ein Versprechen des Bundes, das auf den 1. Januar 2006 eingelöst werden muss. Es darf auf keinen Fall weniger Inspektoren geben.	+
Herr Horber, SGV	16a	Das in der Verordnung vorgesehene Kriterium der Grösse des Arbeitsmarktes ist zu relativieren. Es sollen nur so viele Inspektoren angestellt werden, wie es tatsächlich nötig ist. Wir wollen keine Inspektoren auf Vorrat.	

			<p>Zudem sind als zusätzliche Kriterien das Vorhandensein von allgemeinverbindlich erklärten GAV sowie die Nähe zur Landesgrenze zu berücksichtigen.</p> <p>Ein weiteres, vom SGV vorgeschlagenes Kriterium wurde in den Entwurf bereits aufgenommen, nämlich dass die aus der Koordination der verschiedenen Behörden sich ergebenden Synergien zu berücksichtigen sind.</p>
Madame Ruegsegger, Fédération des Entreprises Romandes	16a		<p>Salue la prise en compte des commentaires sur la nécessité de synergies entre travail au noir et mesures d'accompagnement car les problématiques sont liées. Elle souligne le fait que l'aide de la Confédération permettra d'offrir des inspecteurs dans ces deux domaines. Elle n'élève aucune critiques particulière sur les critères, mais souhaite que l'avis des cantons soit pris en compte: si un canton estime qu'il a besoin de plus d'inspecteurs ou un canton qui dit en avoir besoin de moins, ceux-ci doivent être écoutés car ce sont eux, avec les partenaires sociaux, qui connaissent mieux le terrain.</p>
Frau Bianchi, SGB	16a		<p>Die 150 Inspektoren sind für uns von zentraler Bedeutung.</p> <p>Wir stellen die Forderung, dass noch besser quantifizierbare Kriterien aufzunehmen sind.</p> <p>Buchstabe c stört uns. Diese Bestimmung ist nicht zentral und sollte gestrichen werden.</p>

Herr Nordmann, seco	16a	Unter Buchstabe c sind die allgemeinverbindlich erklärten GAV deshalb aufgeführt, weil für deren Vollzug die paritätischen Kommissionen der Sozialpartner – und nicht die Inspektoren der tripartiten Kommissionen – zuständig sind.
Herr Daum, Swissmem	16a	Ich möchte die Aussage von Herrn Horber unterstützen. Wir brauchen nicht einfach 150 Inspektoren, um einer Zahl zu genügen, sondern wir brauchen einen Effekt auf dem Arbeitsmarkt. Wir müssen die Meinung der Kantone berücksichtigen, denn diese kennen die Verhältnisse vor Ort am Besten. Zu Buchstabe c: Es sollten alle geltenden GAV und nicht bloss die allgemeinverbindlich erklärten Verträge einbezogen werden. Buchstabe g sollte dahingehend geändert werden, dass nicht die bestehende, sondern die mögliche Zusammenarbeit massgebend sein soll. Damit werden die Kantone aufgefordert, Synergien zu realisieren.
Herr Bigler, Viscom	16a	Die Zahl der Inspektoren sollte nicht fix sein sondern bedarfsgerecht festgelegt werden. Es sollen nur die notwendigen Kontrollen – aufgrund von Verdachtsmomenten – durchgeführt werden. Es dürfen keine Kontrollen nur um der Kontrolle wegen erfolgen, denn dies würde die KMU unnötig belasten.
Herr Marti, SP Schweiz	16a	Griffige flankierende Massnahmen zum Schutz vor Sozialdumping waren das entscheidende Argument in der Abstimmungsdebatte. Es gilt nun, dies umzusetzen. 150 Inspektoren sind ein absolutes Minimum, darüber waren wir uns einig.

Herr Lamm, Grüne Partei der Schweiz	16a	Wir schliessen uns der Stellungnahme von Herrn Marti an. Im Parlament bezog sich die Streitfrage allein auf die Anzahl Inspektoren über 150, aber auf keinen Fall darunter. 150 sind ein absolutes Minimum, wenn man dem Volkswillen gerecht werden will.
Herr Jenny, SVP	16a	Ich staune über die Sozialpartner, die bereits jetzt schon wissen, wie viele Kontrolleure es braucht. Vielleicht braucht es 200, aber vielleicht auch nur hundert. Ich finde es ist falsch, hier die Zahl von 150 festzulegen. Man muss nur die nehmen, die es braucht.
Frau Blank, Travail.Suisse	16b	Was die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen anbetrifft, müssen zu Beginn Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb sind insbesondere input-orientierte Faktoren in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmen. So soll z.B. definiert werden, wie oft Kontrollen durchgeführt werden müssen. Output-orientierte Faktoren können erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder der kantonalen tripartiten Kommissionen sich zu den Leistungsvereinbarungen äussern können. In diesem Sinne sind die in Buchstabe d aufgeführten Wirkungsindikatoren zu hinterfragen.
Herr Ambrosetti, Unia	16b	Es muss sichergestellt werden, dass die 150 Inspektoren auch wirklich auf dem Terrain tätig sind und nicht Verwaltungsaufgaben oder statistische Arbeiten übernehmen müssen.

Herr Marti, SP Schweiz	16b	Ich bin mit Herrn Ambrosetti einverstanden. Es ist uns ein Anliegen, dass im Rahmen dieser Leistungsvereinbarungen die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen unterstützt und gefördert wird.
Herr Horber, SGV	16b	Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sieht ebenfalls Kontrollen vor. Es gilt, die Tätigkeiten der Kontrollorgane zu koordinieren und Synergien zu nutzen, da ähnliche Tatbestände kontrolliert werden.
Frau Erdoes, Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	16b	Bis jetzt ist die Frage noch nicht geklärt, wie im Dienstleistungsbereich kontrolliert werden soll. Dies sollte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen diskutiert werden.
16c	s. schriftliche Stellungnahme	
16c	Hält fest, dass Synergien ausgenützt werden müssen. Im Artikel muss ein Zusatz aufgenommen werden, wonach die Inspektorinnen und Inspektoren mit den paritätischen Organen zusammenarbeiten müssen.	
16c	Ist auch der Meinung, dass im Artikel aufgenommen werden muss, dass Synergien zu nutzen sind und die Inspektorinnen und Inspektoren mit den paritätischen Organen zusammenarbeiten müssen.	

- 16d Keine Bemerkungen
- 17a Le titre de l'art. ne rend pas son sens; il faudrait le changer et l'intituler « Liste des entreprises sanctionnées ». De plus, cet art. est trop excessif. Maintenir une entreprise sur ce listing public alors que l'infraction qu'elle a commise est peu grave est assimilé à une chasse aux sorcières. Il faudrait mesurer cet art. en fonction de la gravité des infractions.
- 17a Bst. a. Die Liste sollte erst bei Bussen ab 1000 Franken veröffentlicht werden
- 17a An der vorliegenden Fassung soll festgehalten werden, da es ein griffiges Element ist. Die Bussen verbunden mit der Veröffentlichung einer Liste hat zur Folge, dass bei öffentlichen Ausschreibungen Unternehmungen, welche Verstösse zu verbuchen haben, bekannt sind. Diese Tatsache nützt auch den Betrieben, die sich nichts zu Schulden lassen kommen.
- 48b Eingangsvotum: die FDP unterstützt die Forderung nach gleich langen Spiessen. Mit dem Inkrafttreten der neuen AVV-Bestimmungen sollte jedoch zugewartet werden. Es sollte ein Fonds geäufnet werden, der auf die Branchen verteilt wird. Bessere Unterscheidung von Weiterbildungskosten einerseits und Vollzugskostenbeiträge andererseits
- 48b s. schriftliche Stellungnahme

- 48b Es kann nicht angehen, diese Frage nochmals aufzunehmen, da die Gesetzgebungsdebatte gelaufen ist. Die Temporärbranche muss wissen, welcher GAV jeweils zur Anwendung gelangt, weshalb kein Mehraufwand entsteht. Eine Verzögerung des Inkrafttretens der AVV-Bestimmungen ist nicht erforderlich. Die vorgesehene Regulierung ist absolut notwendig.
- 48b Gewisse Punkte der vorgeschlagenen Artikel sind noch nicht sauber ausformuliert, weshalb mit der Umsetzung noch zugewartet werden sollte. Für alle Betroffenen muss eine korrekte und faire Lösung getroffen werden. Eine weitere Diskussionsrunde ist daher erforderlich, da das Inkrafttreten der AVV-Bestimmungen auf den 1. Januar 2006 nicht zwingend geboten ist.
- 48b Druckerbranche beschäftigt viele Temporäre. Es ist wichtig, dass die Branche an den Weiterbildungskosten beteiligt wird, weshalb dieser Teil nochmals diskutiert werden muss und mit dem Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2007 gewartet werden sollte.
- 48b Was vorliegt ist unbefriedigend. Einzig die gleich langen Spiesse werden berücksichtigt, die Branchen jedoch werden benachteiligt. Die Temporärbranche ist dergestalt die zahlende Branche. Ausserdem ist die Formulierung „ist einzuhalten“ unglücklich, da üblicherweise „gilt“ angetroffen wird.
- 48b Gesetzliche Grundlage ist klar. Es wäre falsch, mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zuzuwarten. Die vorliegenden Formulierungen sind griffig und richtig.
- 48b In Weiterführung des Votums von Herrn Marti ist zu bemerken, dass es widersprüchlich wäre, wenn man nicht sofort griffige Artikel umsetzen würde. Die Temporärbranche ist ein Schlupfloch für Missbrauch.
- Frau Bianchi, SGB 48b Die Voten der Gegenparteien kommen einer Verzögerungstaktik gleich. Die Arbeit ist fundiert. Die Geschäfte gehören zusammen.
- Frau Blank, Travail.Suisse 48b s. schriftliche Stellungnahme. Es geht insbesondere darum, die FlaM2 auf den 1. Januar 2006 umzusetzen.

Herr Bélaz, VPDS	48b	Die Branche ist nicht gegen das Gesetz. Da die Vorlage jedoch zu wenig ausgereift ist, darf eine Umsetzung nicht bereits auf den 1. Januar 2006 ins Auge gefasst werden.
Herr Jenny, SVP	48b	Wir sind gezwungen, die AVV-Bestimmungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten zu lassen, damit die gleich langen Spiesse gewährleistet sind.
Herr Staub, VPDS	48c	s. schriftliche Stellungnahme.
Herr Tamburini, Gewerkschaft Syna	48c	Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben die selben Interessen – gleich lange Spiesse.
Herr Scheidegger, Gewerkschaft Unia	48c	Es herrscht zeitliche Dringlichkeit bei der Umsetzung dieser Bestimmung. Die berufliche Weiterbildung in der Branche ist sinnvoll, weil ja üblicherweise im Anschluss an eine temporäre Anstellung eine feste Anstellung folgt. Diese Vorlage ist sachlich gerechtfertigt.
Herr Lehmann, SBV	48c	Artikel ist ausgereift. Von Verschiebung des Inkrafttretens hält der SBV nichts. Das Angebot in der Weiterbildung ist vorhanden.
Herr Häberli, SGB	48d	Die effiziente Umsetzung von Artikel 20 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ist für die Gewerkschaften wichtig. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass mehr als nur einen GAV gibt, der den vorzeitigen Altersrücktritt regelt. So gibt es neben dem GAV FAR (Bauhauptgewerbe) noch die Stiftung Resor (Westschweiz) sowie weitere Regelungen im Kanton Wallis. Es geht nun darum, dass diejenigen, die in diesen Branchen arbeiten, später einmal auch wirklich zu Ihren Rechten kommen. Die Stiftung FAR musste im Baugewerbe

Herr Lang, Grüne 48d
Partei der Schweiz

bereits zahlreiche Gesuche um Überbrückungsrenten ablehnen, weil die Gesuchsteller über gewisse Zeiten via Temporärbüros im Baugewerbe tätig waren. Das Versicherungsgericht des Kantons Tessin, hat eine solche Ablehnung gerichtlich überprüft und kam zum Schluss, dass es aufgrund der heutigen Rechtslage keine Verpflichtung gebe, ohne das Einbezahlen von Beiträgen Leistungen zu erbringen. Diese Person ist heute arbeitslos. Daraus folgt, dass alle ab dem ersten Tag Beiträge zahlen müssen und können. Für uns sind folgende Grundsätze von Bedeutung:

Alle müssen ab dem ersten Tag Beiträge leisten;

Die Umsetzung muss rasch erfolgen;

Es gilt das Prinzip der gleich langen Spiesse, was der Variante a entspricht. Demgegenüber schafft die Variante b Arbeitslose und Sozialfälle. Die Variante a ist einfacher in der Anwendung, sie ist griffig und kontrollierbar. Die Variante b animiert zu Missbräuchen und zur Umgehung. Ferner ist sie nur schwer kontrollierbar.

Wir befürworten ebenfalls das Prinzip der gleich langen Spiesse zwischen Branchenunternehmen und Temporärbetrieben. Den Festanstellungen ist der Vorrang vor den Temporäranstellungen einzuräumen, denn jene belasten die Sozialversicherungen und Fürsorgebehörden weniger. Mit der Variante a kann der Gefahr besser vorgebeugt werden, dass Festanstellungen aufgelöst und durch temporäre Anstellungen ersetzt würden, um Kosten für den flexiblen Altersrücktritt einzusparen. Die Variante b ist bürokratischer und schwieriger zu kontrollieren.

Frau Blank, Travail.Suisse	48d	Wir lehnen die Variante b klar ab, weil sie zu Missbräuchen führt. Die Variante a garantiert gleich lange Spiesse zwischen den Temporärstellungen und den andern Arbeitsverhältnissen. Wir bevorzugen also die Variante a.
Herr Daum, Swissmem	48d	<p>Es ist nicht einzusehen, weshalb die Feststellungen prioritär sein sollten bzw. es gibt keinen Grund ein solches Prinzip in einem Gesetz umzusetzen.</p> <p>Der von Herr Häberli zitierte Fall ist eine Ausnahme. Das Problem besteht darin, dass die Temporären Beiträge bezahlen, aber nie Leistungen erhalten können.</p> <p>Gleich lange Spiesse bedeutet, dass die temporäre Arbeitskraft gleich teuer sein soll wie die dauerhaft angestellte Arbeitskraft. Es muss eine Lösung gefunden werden, welche den Temporärangestellten eine faire Chance gibt, um die Beiträge, die sie einbezahlt haben, in irgendeiner Form wieder als Leistung zu erhalten.</p> <p>Wir hatten jahrelange Kämpfe bezüglich der Freizügigkeit in der zweiten Säule. Dort hat man von den goldenen Fesseln gesprochen, welche dann schliesslich gesprengt werden konnten. Deshalb meine Frage: Gibt es nicht Möglichkeiten, um hier eine bessere Lösung zu finden. Die Inkraftsetzung sollte aus diesem Grund aufgeschoben werden.</p>
Frau Perina, CVP	48d	Die Variante a ist besser, weil es für Betriebe einfacher ist, sie administrativ umzusetzen. Sie entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und verhindert zudem Missbräuche besser.
Herr Lehmann,	48d	Wir geben der Variante a den Vorzug. Das Vorsehen von Warte-

SBV

zeiten führt zu Missbrauch (Kettenverträge). Zur Gleichstellung: Bei den Stammebelegschaften der Baubranche kommen auch viele befristete Anstellungen oder Kurzaufenthalter vor. Diese Arbeitsverhältnisse sind auch ab dem ersten Tag unterstellt. Es stellt sich die Frage, wieso dies nicht auch bei den Temporären der Fall sein sollte. Mehr als 50% aller Mitarbeiter in der Baubranche verlassen in den ersten 10 Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Branche wieder. Diese haben ebenfalls ab dem ersten Tag Beiträge an den FAR zu bezahlen.

Die höheren Kosten können an die Kunden weiterverrechnet werden.

Sollte das Inkrafttreten aufgeschoben werden, so wäre der Aufwand noch grösser.

Madame Stephanie 48d
Ruegsegger,
Fédération des
Entreprises
Romandes

La lourdeur des systèmes proposés a déjà été soulignée et dès lors aucune des deux variantes ne convainc la FER. Le système de retraite est du reste conçu de telle manière en Suisse que peu de gens seront concernés par ces dispositions. Cet article s'appliquera surtout à des branches de la construction qui ont déjà des CCT avec des dispositions sur la retraite anticipée, les vacances, etc.

S'il faut vraiment choisir, mais la FER répète qu'elle n'est pas convaincue, elle préférerait la variante b.

Herr Marti, SP 48d
Schweiz

Wir sind für die Variante a. Ich stimme den Argumenten von Herrn Lehmann des SBV zu. Die 90-Tage-Regelung wäre komplexer zu handhaben.

Madame Francine John, parti des Verts: 48d

Pour compléter la remarque faite auparavant par son collègue de parti, Josef Lang, la variante a est donc soutenue.

Si le commentaire de l'article est claire, ce n'est pas le cas de son texte. On ne comprend en effet pas à sa lecture que les conditions de l'exemption au versement de la contribution (variante a, al. 2) sont cumulatives. Il faudrait que le chapeau de l'énumération soit le suivant: « Sont exemptés de l'obligation de verser la contribution, les travailleurs: » puis l'énumération des critères (« a. de moins de 26 ans; b. qui suivent une formation... c. dont la mission... »).

Herr Scheidegger, Gewerkschaft Unia 48d

Die Unia unterstützt die Variante a.

Die Temporärbranche macht geltend, sie beschäftige viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über 50 Jahre alt sind. Dabei handelt es sich jedoch um ehemalige Festangestellte des Baugewerbes. Damit diese Angestellten nicht benachteiligt werden, muss die Regelung ab dem ersten Arbeitstag gelten.

Im Gegensatz zum BVG funktionieren die gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen über den vorzeitigen Altersrücktritt nach dem Umlageverfahren. Dort ist keine Freizügigkeit vorgesehen.

Die Lohnsumme der Temporärbranche im Bauhauptgewerbe beträgt 700 Millionen Franken (im Vergleich zu 5 Milliarden Franken der gesamten Branche). Das ist ein sehr grosser Anteil. Wir stellen fest, dass die Personalrekrutierungen während der Bausaison immer mehr im Ausland über die grossen international tätigen Temporärbüros getätigt werden.

Herr Staub, VPDS	48d	<p>Einige Gerichtsverfahren von paritätischen Kommissionen haben gezeigt, dass Baufirmen versuchen, ihr Personal in Umgehung der Beitragspflicht über Temporärbüros anzustellen.</p>
		<p>Unsere Branche hat früher den Vorschlag gemacht, dass wir in schwierigen Fällen bereit sind, die Beiträge – sogar rückwirkend – nachzuzahlen. Dies wurde jedoch abgelehnt.</p>
		<p>Wir erachten die Variante a als stossend und missverständlich formuliert. Der Anteil der älteren Arbeitnehmer, die sich in einer Weiterbildung befinden und temporär beschäftigt werden, nimmt immer mehr zu. 80% der Werkstudenten, die bei einem Temporärbüro angestellt sind, sind über 26 Jahre alt.</p>
		<p>Anlässlich der Beratungen im Parlament war klar, dass die Umsetzung erst nach einer bestimmten Frist möglich sein sollte.</p>
		<p>Ich stimme dem SBV allerdings zu, dass die Variante b in dieser Form nicht praktikabel ist. Unsere Branche ist bereit mitzuwirken, um eine konstruktive Lösung zu finden. Es gibt keinen Grund, um nun überstürzt zu handeln. Eine vernünftige Verschiebung ist möglich, ohne den Kerngehalt der Regelung zu gefährden.</p>
Herr Horber, SGV	48d	<p>Die Mehrheit in unserem Verband befürwortet die Variante a, doch ist auch diese Mehrheit nicht ganz glücklich über die vorgesehene Regelung. Der Grund dafür liegt im zweiten Absatz. Dieser ist nicht ausgereift und muss noch weiter diskutiert werden. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006 wäre deshalb verfrüht. Wir brauchen noch einige Wochen Zeit, um eine saubere und faire Lösung zu finden.</p>

- Herr Büchler, VPDS 48d
- Eine gute Lösung braucht Zeit. Wir haben jetzt von zahlreichen Stellen gehört, wo noch Probleme vorhanden sind. Es braucht eine neue Debatte.
- Was das BVG anbetrifft, haben Temporärangestellte eine durchschnittliche Mitgliedschaftsdauer von 2 ½ Monaten. Sie müssen sich bewusst sein, was das für Auswirkungen – auch in administrativer Hinsicht – für die Stiftung FAR hat.
- Die Stiftung FAR für das Bauhauptgewerbe hat übrigens acht Monate gebraucht, um unsere Anfrage zu beantworten, wie wir freiwillige Beiträge in den FAR überhaupt einbringen dürfen.
- 48e s. schriftliche Stellungnahme. Hinsichtlich der Kontrollen wird versucht, ein Mengengerüst zu definieren. Kleine und grosse Temporärbetriebe werden ungleich behandelt.
- 48e In Abs. 3 ist der Hinweis, dass der Verleiher drei Mal jährlich kontrolliert werden kann, nicht nötig. Eine Kontrolle ist insbesondere dann durchzuführen, wenn es das paritätische Organ für angezeigt hält.
- 48e Die in Abs. 4 stipulierte Schweigepflicht ist aufzuheben, wenn verschiedene Inspektorinnen oder Inspektoren Kontrollen durchführen müssen und auf gegenseitige Informationen angewiesen sind.
- 48f Keine Bemerkungen.

2 Abs. 6 Keine Bemerkungen.
ANAV

2 Abs. 8 Keine Bemerkungen.

Frau Blank,
Travail.Suisse

Weitere Bemerkungen

Wir sehen in der Scheinselbständigkeit eine Gefahr für den schweizerischen Arbeitsmarkt. Nur wenn die Meldungen über die Entsendungen konsequent und fristgerecht an die Kontrollorgane weitergeleitet werden, kann der Scheinselbständigkeit ein Riegel geschoben werden.

Herr In-Albon,
Verband
Schweizerischer
Elektro-
Installationsfirmen
(VSEI)

In unserer Branche braucht ein Betrieb eine sog. Installationsbewilligung, die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat erteilt wird. Wenn ein ausländischer Betrieb in der Schweiz Arbeiten ausführt, so ergeben die durchgeführten Kontrollen, dass solche Betriebe oft über keine solche Bewilligung verfügen. In Anwendung des Prinzips der gleich langen Spiesse sollte daher diese Bewilligung im Zeitpunkt der Meldung bei den kantonalen Stellen bereits vorliegen. Nur so wird sichergestellt, dass in der Schweiz nur Unternehmen in unserer Branche arbeiten, die die nötigen Qualifikationen gemäss dem Elektrizitätsgesetz erfüllen.

Frau Bianchi, SGB

Wir bedauern, dass die Entsendeverordnung keine Spezifizierung zur Nachweispflicht der selbständigen Erwerbstätigkeit enthält, wie z.B. die Nennung des Auftraggebers oder des Werkvertragspartners

in der Meldung. Das Meldeformular sollte die Beweisspflicht der selbständigen Erwerbstätigkeit deutlich statuieren.

Herr Horber, SGV

Der Wunsch nach einer raschen Inkraftsetzung der Vorlage ist verständlich. Andererseits ist die Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) komplex. Es gilt deshalb zwischen einer raschen Inkraftsetzung und einer sauberen Arbeit abzuwägen. Die Entsendeverordnung ist o.k., aber die AVV ist noch nicht soweit. Es kann diesbezüglich keine gute Lösung geben, wenn nicht vorher eine seriöse Diskussion mit den direkt Betroffenen geführt wird. Eine Lösung könnte innerhalb einiger weniger Wochen gefunden werden. Hingegen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006 zu ambitiös.

Herr Hodler,
hotelleriesuisse

Es ist wichtig, dass das seco die Schnittstellen zwischen der Tätigkeit der kantonalen Arbeitsmarktbehörden, der tripartiten Kommissionen des Bundes und der Kantone sowie der Aufgaben der paritätischen Vollzugsorgane klar und praxistauglich umschreibt. In der Praxis ist eine Unsicherheit entstanden, da die verschiedenen Kontrollnetze den Leuten nicht bekannt sind. Das System wird immer intransparenter.

Für uns sind die Kontrollen vor Ort entscheidend. Die staatlichen Kontrollen können nur flankierend sein. Achten Sie deshalb darauf, dass das Primat der Vollzugsregelung bei den Sozialpartnern verbleibt und nicht durch staatliche Teilregulierungen erschwert wird.

Frau Blank,
Travail.Suisse

Wir gehen erstens davon aus, dass die flankierenden Massnahmen am 1. Januar 2006 als ganzes Paket in Kraft treten. Wir wollen keine Zerstückelung der Vorlage.

Zweitens sollen die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen unter Mitsprache der kantonalen tripartiten Kommissionen abgeschlossen werden.

Nach dem im Herbst geführten Abstimmungskampf würde alles andere eine Schwächung des Freizügigkeitsabkommens bedeuten.

Der Vorsitzende schliesst die konferenzielle Vernehmlassung um 16.10 Uhr und dankt allen Anwesenden für ihre Mitarbeit.